

INTERNATIONALE
MARBLEHEAD
KLASSE

M

INHALT

1	Allgemein
1.1	Zweck der Vermessungsregeln
1.6	Materialien
1.7	Segelfläche
3	Rumpf
3.1	Begriffsbestimmungen
3.2	Unterscheidungsmerkmale
3.3	Konstruktion
4	Anhänge
4.1	Konstruktion

5	Rig
5.1	Begriffsbestimmungen
5.2	Segelplan
5.3	Spieren
5.4	Andere Rig-Bestimmungen
6	Segel
6.1	Allgemeines
6.2	Großsegel
6.3	Fock
6.4	Unterscheidungszeichen

ISAF - RSD

ÜBERSETZUNG (1/97)

DEUTSCHER SEGLER VERBAND

INTERNATIONALE MARBLEHEAD KLASSE

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Vermessungsregel

1.1.1 Die Marblehead ist eine Entwicklungsklasse.

1.1.2 Alles was nicht spezifisch eingeschränkt oder verboten ist, ist ERLAUBT.

1.6 Materialien

1.6.1 Ausgenommen für die Fernsteuerungseinrichtung, ist Material mit einer höheren Dichte als Blei ($11,3 \text{ kg/dm}^3$) verboten.

1.7 Segelfläche

1.7.1 Die vermessene Segelfläche darf $0,5161 \text{ m}^2$ nicht überschreiten.

3. Rumpf

3.1 Definitionen

3.1.1 Der Rumpf wird definiert als Boot einschließlich der Ausrüstung aber ohne Rig und Anhänge.

3.2 Unterscheidungsmerkmale

3.2.1 Das Nationalitätskennzeichen und die Registriernummer sollen :

- a) Aufgemalt, eingraviert oder einlaminiert sein an einer gut sichtbaren Stelle
- b) Auf der äußeren Oberfläche gut lesbar und in zugelassener Weise angebracht sein, mit einer Mindesthöhe der Zeichen von 20 mm.

3.3 Konstruktion

3.3.1 Der Rumpf muß eine Monorumpf mit einer Mindestlänge von 1275 mm und einer maximalen Länge von 1290 mm sein.

3.3.2 Die vordersten 13 mm (minimal) des Rumpfes müssen aus nachgiebigem Material bestehen.

3.3.3 Ausnahmen für Aussparungen oder Vertiefungen, die sich durch Anhänge ergeben können:

- a) Aussparungen und Vertiefungen im Unterwasserprofil des Rumpfes bzw. in einer Seitenansicht, die 3 mm überschreiten, sind verboten.
- b) Aussparungen im Bereich der Rumpfoberfläche, längs und parallel zur

Wasserlinie überprüft, dürfen 3 mm nicht überschreiten (siehe auch nachfolgende Zeichnung).

4 Anhänge

4.1 Konstruktion

4.1.1 Das Nachfolgende ist verboten:

- a) Anhänge, die Ballast enthalten oder darstellen und die bewegt oder drehbar zum Rumpf oder in einzelnen Elementen beweglich gestaltet sind.
- b) Anhänge mit Einziehungen.
- c) Anhänge die am Rumpf mehr als 15 mm außerhalb der Mittschiffslinie angebracht sind.
- d) Anhänge, die nach vorn oder hinten über den Rumpf hinausragen.

5 Rig

5.1 Begriffsbestimmungen

5.1.1 Ein Rig wird bezeichnet als und ist beschränkt auf nicht mehr als: ein Großsegel, eine Fock, einen Mast, eine Vorliekspiere, vier Bäume, Beschläge, Verklicker, Stehendes Gut und Laufendes Gut.

5.1.2 Ein Mast wird definiert als eine Spiere und all ihren Beschlägen angebracht am Vorliek des Großsegels.

5.1.3 Ein Baum wird definiert als eine Spiere mit all ihren Beschlägen, die anders als ein Mast oder eine Vorliekspiere, an irgend einem Teil des Segels oder an einem anderen Baum angebracht ist.

5.1.3 Ein Baum, der sich vor und hinter den Mast erstreckt, wird als 2 Bäume definiert.

5.2 Segelplan

5.2. 1 Die Maße A, B, G, H, I, Q, R und die Weitenabmessungen (maximum) von nicht mehr drei Rigs, bezeichnet als A-Rig, B-Rig und C-Rig, sollen in einem Meßbrief dargestellt werden.

5.2.2 Die untere Kante der oberen Mast-Vermessungsmarke für die Höhe H, gemessen vom Deck, soll 2160 mm nicht überschreiten.

5.2.3 Die untere Kante der mittleren Meßmarke für die Höhe I, gemessen vom Deck, soll 80 % der Höhe H für das jeweils im Meßbrief eingetragene Rig nicht überschreiten.

5.2.4 Eine Linie zwischen Fockhals und -kopf soll in ihrer Verlängerung die Vorderseite des Mastes nicht höher als in der unteren Kante der mittleren Mast-Meßmarke schneiden, wenn gleichzeitig der Fockbaum mittschiffs

genommen ist.

- 5.2.5 Die Höhenmaße für sämtliche Rigs sollen von demselben Punkt auf Deck unmittelbar neben dem Mast genommen werden.
- 5.2.6 Andere Rigs sind erlaubt, wenn ihre Maße A, B, G, H, I, Q, R, und die Weitenabmessungen nicht die im Meßbrief ausgewiesenen Abmessungen des jeweiligen Rigs überschreiten, mit Ausnahme der in 5.2.7 dargestellten Weise.
- 5.2.7 Nach Einstellung des Wettfahrtrimms soll die Höhe der oberen Kante der unteren Mast-Meßmarke, gemessen vom Deck nicht mehr als 10 mm von dem im Meßbrief für das jeweilige Rig ausgewiesenen Maß G abweichen.
- 5.2.8 Segel dürfen an mehr als einem Rig benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß mit dem vorgesehenen Rig - Buchstaben ausgestattet sind und die im Meßbrief ausgewiesenen Abmessungen der jeweiligen Rigs nicht überschreiten.
- 5.2.9 Kein Teil des Rigs soll nach vorn oder hinten über den Rumpf hinausragen, wenn die Bäume mitschiffs genommen sind.

5.3 Spieren

- 5.3.1 Die Querschnitte von Spieren sollen nicht stärker als 20 mm sein, ausgenommen:
 - a) Auf den letzten 100 mm an einem Ende eines jeden Baumes darf der Querschnitt 40 mm betragen.
 - b) An Verbindungsstücken von Bäumen sollen die minimalen Querweiten zusammengenommen nicht stärker als 40 mm sein, und
 - c) unterhalb der oberen Kante der unteren Mast-Meßmarke soll der Mastquerschnitt nicht stärker als 40 mm sein.
- 5.3.2 Mast-Meßmarken sollen in der Farbe zum Mast kontrastieren und nicht weniger als 3 mm breit sein.
- 5.3.3 Mit Ausnahme von der in 5.3.4 dargestellten Weise sollen drei Mast-Meßmarken an jedem Mast angebracht sein.
- 5.3.4 Die mittlere und/obere Mast-Meßmarke darf an solchen Masten fehlen, deren Länge eine Verletzung von Regel 5.2.6 unmöglich erscheinen läßt.
- 5.3.5 Der Großbaum darf an beliebiger Stelle bezogen auf die untere Mast-Meßmarke angeschlagen sein.

5.4 Andere Rig - Bestimmungen

- 5.4.1 Ein Beschlag der in eine Spiere integriert ist soll als Teil der Spiere angesehen werden.
- 5.4.2 Ein Beschlag an einem Drehmast soll nicht größer sein als vernünftigerweise für seine Aufgabe erforderlich.
- 5.4.3 Es dürfen nur drei Rigs der jeweiligen Rig-Gattung (A,B,C) für die Dauer einer Veranstaltung benutzt werden. Es darf jeweils nur ein Rig zur selben Zeit benutzt werden.
- 5.4.5 Vorstagen und Fockhäse müssen nicht auf der ungefähren Mittschiffslinie angeschlagen sein.

6 Segel

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Segel sollen aus *weichem Material* sein und den „ISAF Segel-Vermessungsbestimmungen“ entsprechen, mit Ausnahme der hier dargestellten Abweichungen. Sobald ein nachfolgender Begriff oder eine Vermessungsart aus den ISAF Segel-Vermessungsbestimmungen in diesen Regeln benutzt wird, erfolgt die Darstellung in kursiver Schrift.
- 6.1.2 *Segel* müssen mit den Vermessungsdiagrammen übereinstimmen.
- 6.1.3 Während der Vermessung müssen die Segellatten nicht entfernt werden und *Segel* dürfen an den Spieren angeschlagen bleiben.
- 6.1.4 Unterbrochene Befestigungen an einem Segel *Vorliek* sollen bei der Vermessung nicht beachtet werden, vorausgesetzt, daß ihre Gesamtlänge, gemessen entlang des *Vorlieks* insgesamt 10% der Länge des *Vorlieks* nicht überschreitet.
- 6.1.5 Segellatten dürfen 105 mm in der Länge und 20 mm in der Breite nicht überschreiten. Ihre jeweilige Mittellinie soll das Achterliek in Abstände teilen, deren Ungleichheit zueinander nicht mehr als 25 mm betragen darf.
- 6.1.6 Die Rundung im Bereich des *Fußlieks* soll nicht mehr als 25 mm betragen, gemessen von einer Geraden zwischen *Segelhals* und *Schothorn*. Ungleichförmigkeiten von mehr als 3 mm sind unzulässig.
- 6.1.7 Sämtliche Segel sind im Bereich des *Schothorns* mit dem vorgesehenen Rig-Buchstaben zu kennzeichnen.
- 6.1.8 Kopfbretter dürfen nicht mehr als 20 mm vom *Head Point* abstehen.
- 6.1.9 Drähte zur Verstärkung des Segelkopfes von weniger als 2 mm Durchmesser und nicht mit Segelmaterial umgeben werden nicht als Teil des *Segels*

angesehen.

6.2 Großsegel

- 6.2.1 Es sind nicht mehr als 4 Segellatten erlaubt.
- 6.2.2 Der *Anschlagpunkt* des Segelkopfes darf nicht über den unteren Teil der oberen Mast-Meßmarke hinausragen und der Segelhals darf den oberen Teil der unteren Mast-Meßmarke nicht unterschreiten.
- 6.2.3 Falls das *Vorliek* in einer Keep geführt wird, so sind das Maß B und die Weitenabmessungen jeweils bis zur Hinterkante des Mastes zu nehmen, mit Ausnahme der in 6.1.4 erlaubten Weise.
- 6.2.4 Das Maß B und die Weitenabmessungen werden bei Verkleidungen des Mastes (>20 mm) oder bei Anwendung von Wölbklappen am Mast, von der Vorderkante des Mastes bzw. der Mast-Klappen-Konstruktion gemessen.
- 6.2.5 Bei einem Hemdsegel sind das Maß B und die Weitenabmessungen ab dem *Vorliek* des Segels mit gesetztem Mast oder ab vorderer Mastkante zu nehmen, je nach dem, was den größeren Wert ergibt. Der *Segelkopf* ist ab Hinterkante des Mastes zu messen.

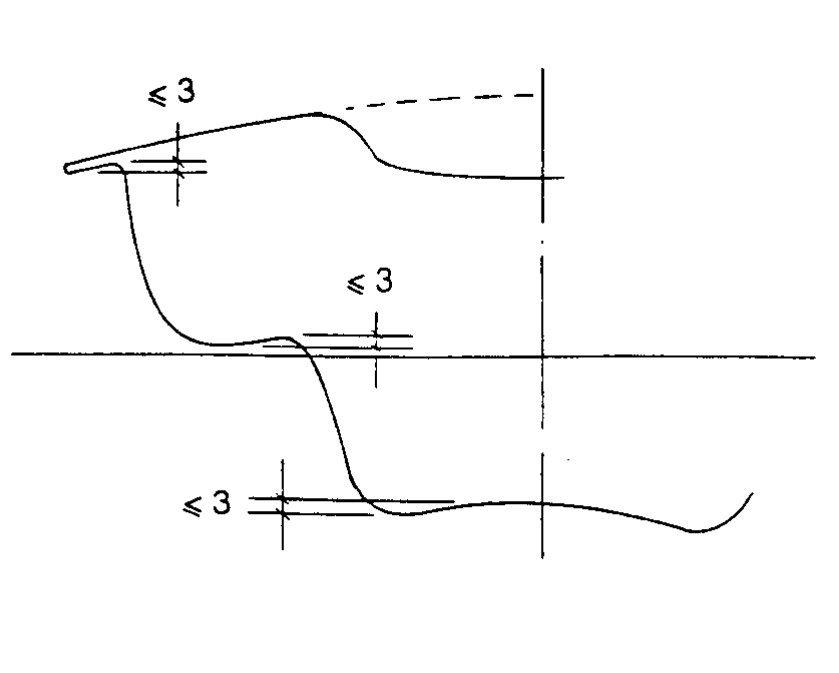
6.3 Fock

- 6.3.1 Es sind nicht mehr als 3 Segellatten erlaubt.
- 6.3.2 Falls das Segel mit dem *Vorliek* in einer Spiere geführt wird, sind das Maß R und die Weitenabmessungen bis zum *Vorliek* mit gesetzter Spiere zu messen oder ab vorderer Spierenkante je nach dem, was den größeren Wert ergibt. *Der Segelkopf* ist ab Hinterkante der Spiere zu messen.

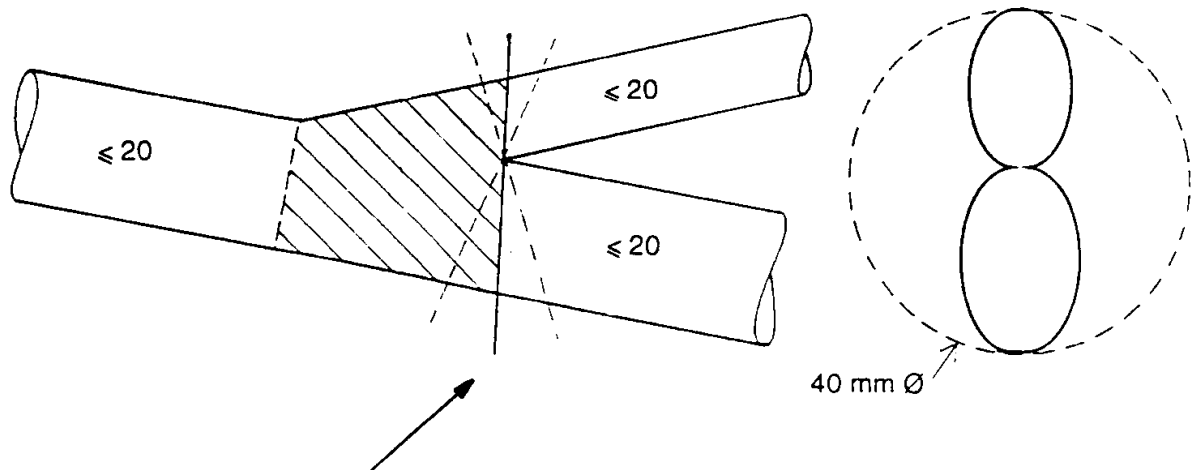
6.4 Unterscheidungszeichen

- 6.4.1 Die *Segel* müssen Unterscheidungszeichen entsprechend den Bestimmungen der ISAF aufweisen.
- 6.4.2 Das Klassenabzeichen ist der Buchstabe „M“ in folgender Größe: Höhe und Breite 25-30 mm, Strichstärke 6-8 mm.

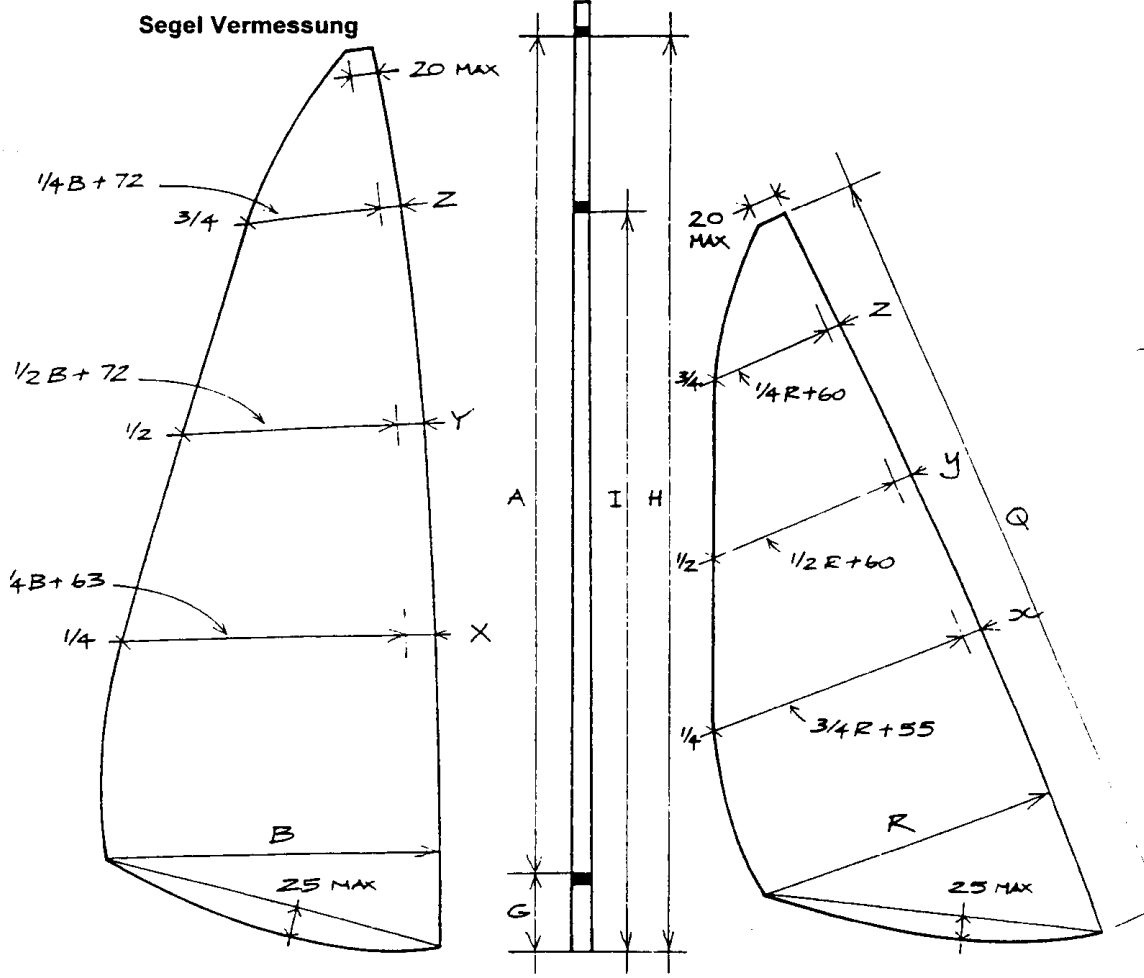
Erläuterung zur erlaubten Konstruktion gemäß Regel 3.3.3 (b)



Erläuterung zur erlaubten Konstruktion gemäß Regel 5.3.1 (b)



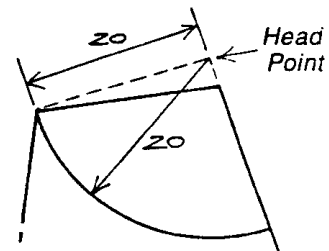
Der minimale Querschnittswinkel liegt an dieser Stelle.



Abgesenktes Fußliek an einem Großsegel oder einer Fock



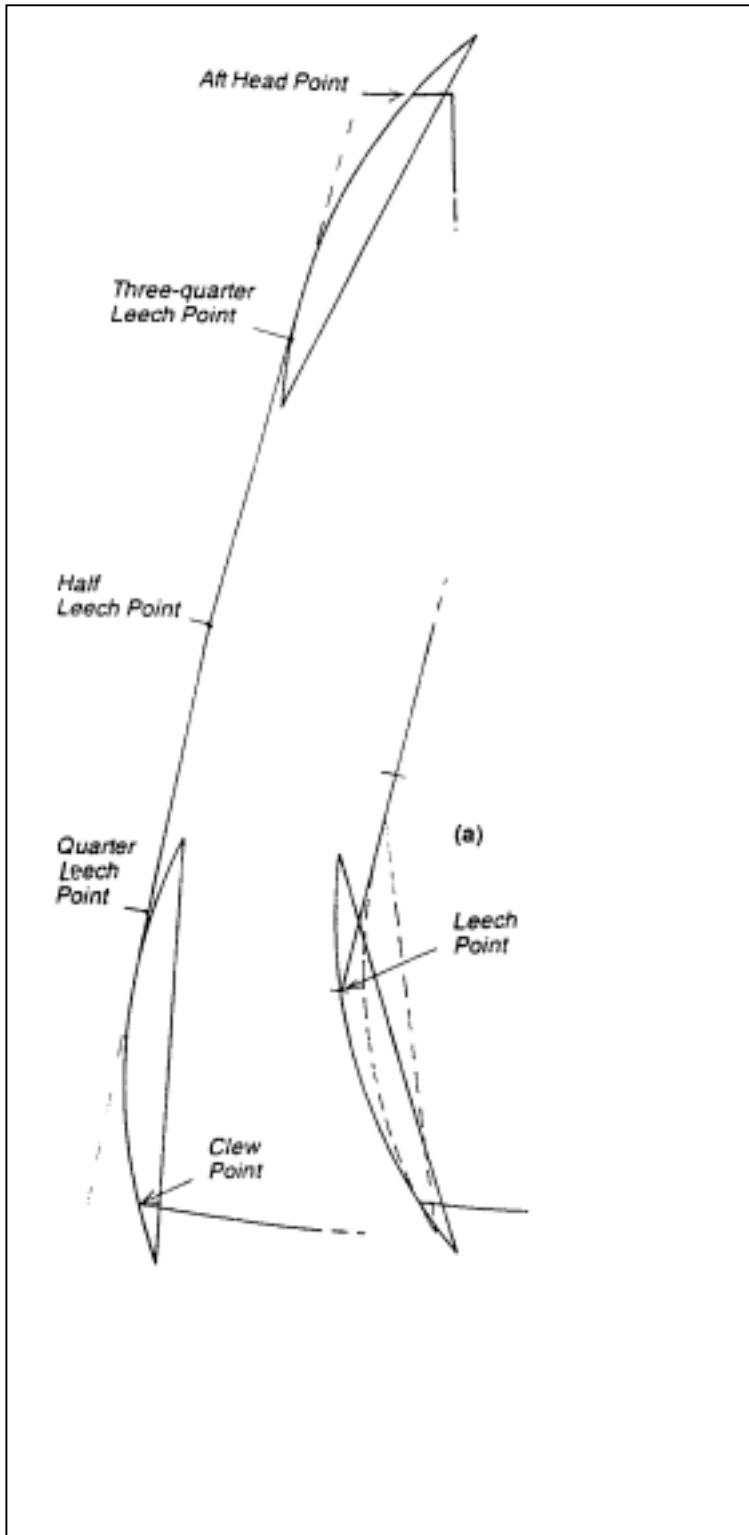
Koptbrettbegrenzung



Segelflächen Berechnung :

	Dreiecksfläche	Zusatzfläche
Großsegel	$0,5 \times A \times B$	$A \times (2X + Y + 2Z) / 6$
Fock	$0,5 \times Q \times R$	$Q \times (2x + y + 2z) / 6$

Vermessung des unteren und oberen Achterliekbereiches :



Dies Regel ist gültig ab Juni 1996.
Die vorhergehende Ausgabe datiert vom May 1992.

Die Schablone

Es soll eine Schablone mit 900 mm Radius benutzt werden.
Wenn die Schablone, wie nachfolgend beschrieben und dargestellt angelegt wird, dann darf kein Segelpunkt außerhalb dieser Schablone fallen.

Am Kopf

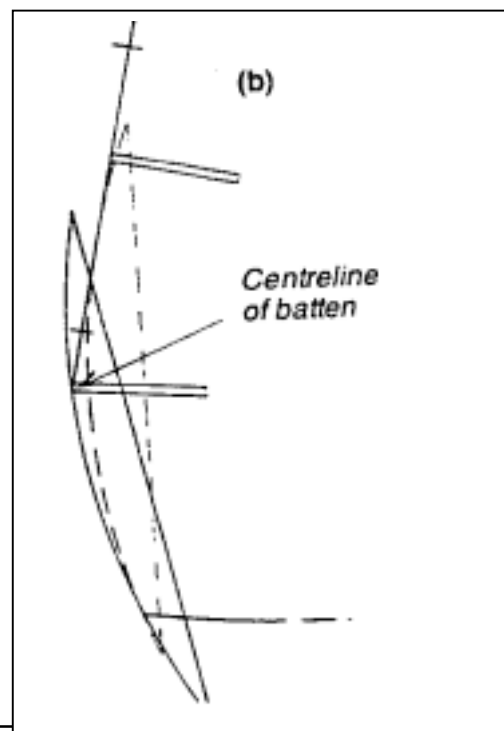
Die Schablone soll so angelegt werden, daß sie den hinteren Kopfbrettpunkt und eine Linie gebildet durch den „Half Leech“ Punkt und den „Three Quarter Leech“ Punkt berührt.

Am Schothorn

Die Schablone soll so angelegt werden, daß sie das Schothorn und eine Linie gebildet durch den „Half Leech“ Punkt und dem „Quarter Leech“ Punkt berührt.

Grundsätzlich

Wenn eine Liek-Punkt (Diagramm a) und/oder eine Punkt an dem die Mittellinie einer Segellatte das Achterliek teilt (Diagramm b), außerhalb der Schablone fällt, dann muß die Schablone neu so angelegt werden, so daß kein Segelteil außerhalb der Schablone liegt.



Im Bereich des DEUTSCHEN SEGLER VERBANDES

kann statt des internationalen Meßbriefes auch ein deutschsprachiger

Meßbrief für die M-Klasse verwendet werden.

Nachfolgend zur Information und ggf. zur Verwendung bei Teilnahme an

internationalen Regatten ein Satz der erforderlichen internationalen

Meßbriefe (6 Seiten)

- Vermessungszertifikat (1 Seite)
- Bootmeßbrief (2 Seiten)
- Segelmeßbrief (3 Seiten)